

Antennenkonzept

Vollzugshilfe für die Standortbewertung und Bewilligung von Mobilfunkanlagen
Konkretisierung von Art. 26 EG UWR und der BNO bezüglich Antennenstandorte



IMPRESSUM

Herausgeber

Gemeinde Ennetbaden

Basistext / Grundlagen

Dr. Benjamin Wittwer, Zürich
Bauverwaltung Ennetbaden

Fotos & Grafiken

Bauverwaltung Ennetbaden
IG Antennenkonzept

Projektleitung

Pius Graf, Gemeindeammann

Arbeitsgruppe

Pius Graf, Vertretung Gemeinderat (Präsident)
Frank Boller, Vertretung Bevölkerung
Martin Brugger, IG Antennenkonzept
Susanne Buntefuss, Swisscom AG
Johannes Graf/Markus Hungerbühler, Orange Communications SA
Ivo Hauerter, Kanton Aargau, Amt für Umwelt, NIS-Stelle
Marcel Herzog, Leiter Bau und Planung Stv. (Aktuar)
Anton Laube, Gemeindeschreiber
Roger Schaller, Sunrise AG
Martin Schnieder, IG Antennenkonzept
Benjamin Wittwer, Berater

Bezug

Gemeinde Ennetbaden
Bauverwaltung
Grendelstrasse 9
5408 Ennetbaden
www.ennetbaden.ch

> Vorwort

Mobilfunkanlagen sind in der heutigen Informationsgesellschaft Teil der Infrastruktur. Immer leistungsfähigere Technologien ermöglichen Mobilfunkdienste mit sehr hohen Datenraten. Davon profitieren die Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Gewerbe von Ennetbaden. Auf der anderen Seite führt die damit verbundene Belastung mit elektromagnetischer Strahlung teilweise zu Besorgnis in der Bevölkerung, und Mobilfunkanlagen können zudem das Ortsbild beeinträchtigen.

Der Gemeinderat ist an einer guten Versorgung mit Mobilfunkdiensten in Ennetbaden interessiert. Er ist aber auch daran interessiert, dass sich die dafür erforderlichen Anlagen schonend in das Ortsbild einfügen und ein „Wildwuchs“ verhindert wird.

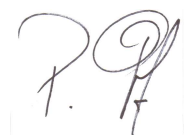
Den Gemeindebehörden dient dieses Konzept als Vollzugshilfe für die Standortevaluation und Bewilligung von Mobilfunkanlagen, wobei die frühzeitige Koordination mit den Mobilfunkbetreibern sichergestellt wird. Es gelten sachliche Leitlinien für die Standortwahl. Dies ermöglicht eine bessere Steuerung von Mobilfunkanlagen-Standorten sowie eine transparente und rechtsgleiche Behandlung von entsprechenden Baubewilligungsgesuchen. Das Konzept ist eine sinnvolle Ergänzung zur Vereinbarung des Kantons Aargau mit den Mobilfunkbetreibern.

Der Gemeinderat verfolgt damit nicht Gesundheitsschutz. Hierfür gelten die vom Bundesrat festgelegten Grenzwerte abschliessend. Ebenso wenig wird der Gemeinderat als Funkplaner tätig. Dies ist weder in seiner fachlichen noch rechtlichen Kompetenz; nach der Fernmeldegesetzgebung des Bundes ist dies Sache der privaten Mobilfunkbetreiber.

Wir sind überzeugt, dass der Gemeinderat seinen Spielraum – im engen Rahmen des Bundes- und kantonalen Rechts – ausgenutzt hat und mit diesem Konzept einen Beitrag zur Standortoptimierung leistet. Letztlich wird es sich bei jedem Baubewilligungsgesuch einer Mobilfunkanlage um **eine einzelfallweise Beurteilung handeln**. Das Antennenkonzept dient dabei als wichtige Entscheidungsgrundlage und trägt zur Konfliktlösung bei.

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindeammann



Pius Graf



Warum ein Antennenkonzept?

Was bewirkt das Antennenkonzept?

Was kann das Antennenkonzept nicht bewirken?

Antennenkonzept: ein Beitrag zur Standortoptimierung und Konfliktlösung

> Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Ausgangslage..... | 7 |
| 2. Rechtliche Rahmenbedingungen | 11 |
| 2.1 Fernmelderecht | 11 |
| 2.2 Umweltschutzrecht | 12 |
| 2.3 Natur- und Heimatschutzrecht..... | 13 |
| 2.4 Raumplanungsrecht | 14 |
| 2.5 Baurecht | 18 |
| 2.6 Gesetzlich vorgeschriebene Interessenabwägung..... | 20 |
| 2.7 Vereinbarung Kanton mit den Betreibern..... | 21 |
| 3. Stellenwert des Antennenkonzepts | 23 |
| 4. Leitlinien für die Standortwahl..... | 24 |
| L1 Konzentration von Standorten | 25 |
| L2 Vermeidung von sichtbaren Standorten..... | 25 |
| L3 Vermeidung von sehr hohen Mobilfunkmasten..... | 25 |
| L4 Bevorzugung von peripheren Standorten | 26 |
| L5 Bevorzugung gemeindeeigener Standorte | 27 |
| L6 Bevorzugung von Standorten ausserhalb der Bauzonen..... | 27 |
| 5. Ortsplanerische Beurteilung einzelner Zonen | 28 |
| 5.1 Kernzone..... | 28 |
| 5.2 Bäderzone..... | 28 |
| 5.3 Wohn- und Gewerbezone | 29 |
| 5.4 Wohnzonen | 29 |
| 5.5 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | 30 |
| 5.6 Grünzone und Freihaltezone..... | 31 |
| 5.7 Landwirtschaftszonen | 31 |
| 5.8 Wald | 32 |
| 5.9 Schutzzonen und Schutzobjekte | 32 |

| | |
|---|-----------|
| 6. Beurteilung gemeindeeigener Standorte..... | 33 |
| 6.1 Standorte für neue freistehende Anlagen | 34 |
| 6.2 Gemeindehaus und Schulanlage..... | 34 |
| 6.3 Wohnhaus Grendelstrasse 11 | 35 |
| 6.4 Wohnhaus Sonnenbergstrasse 9..... | 35 |
| 6.5 Wohnhäuser Hertensteinstrasse 22 und 24 | 36 |
| 6.6 Parkhaus Zentrum | 37 |
| 6.7 Kirchturm..... | 37 |
| 6.8 Schulpavillon Geissbergstrasse | 38 |
| 6.9 Werkhof Feuerwehr | 39 |
| 6.10 Sportanlagen Bachteli | 40 |
| 6.11 Pumpstation Höhtalstrasse | 40 |
| 6.12 Pumpwerk Grendel | 41 |
| 6.13 WC-Anlage Ecke Grendelstrasse | 41 |
| 6.14 Trafostation RWB | 42 |
| 6.15 Abdankungshalle Friedhof | 42 |
| 6.16 Schiessanlage | 43 |
| 6.17 Bestehende Mobilfunkanlage Rastplatz Rüteneu | 44 |
| 6.18 Reservoir Geissberg..... | 45 |
| 7. Evaluations- und Bewilligungsverfahren | 46 |
| 7.1 Informations- und Evaluationsphase | 46 |
| 7.2 Baubewilligungsverfahren..... | 47 |
| 7.3 Bauentscheid..... | 47 |
| | |
| > Anhänge | |
| A.1 Stellungnahme Betreiber zur Funktechnik | |
| A.2 Vereinbarung Kanton Aargau mit Betreibern | |
| A.3 ISOS Baden/Ennetbaden (Auszug) | |
| A.4 Kartenausschnitte gemeindeeigene Standorte | |
| A.5 Gesamtkarte gemeindeeigene Standorte | |

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Ennetbaden als Bewilligungsbehörde bei Baugesuchen für Mobilfunkanlagen befindet sich in einer schwierigen Lage: Gegen entsprechende Bauvorhaben bildet sich in der Bevölkerung grosser Widerstand, wie das Baubewilligungsverfahren betreffend die Mobilfunkanlage (Swisscom) im Bachteli zeigt. Auf der anderen Seite sind die rechtlichen Vorgaben zu respektieren.

Das Verhältnis der Menschen zum Mobilfunk scheint etwas widersprüchlich zu sein: Zum einen verlangt man als Konsument nach einwandfreien Mobilfunkdiensten, zum anderen stört man sich als Anwohner an der dafür notwendigen Infrastruktur. Für die Gemeinde Ennetbaden ist unter der Rahmenbedingung einer qualitativ hochstehenden Versorgung mit Mobilfunkdiensten eine möglichst gute Ortsbildverträglichkeit anzustreben, soweit sie auf die Standorte von Mobilfunkanlagen sinnvoll Einfluss nehmen kann.

Jedes Mobilfunknetz ist geografisch in viele aneinandergrenzende Gebiete unterteilt – die so genannten Funkzellen. Man spricht daher vom zellularen Aufbau der Mobilfunknetze (wie Bienenwaben). Der Durchmesser einer Funkzelle reicht von unter 100 m in Innenstädten bis zu mehreren Kilometern auf dem Land. Die Aufteilung in Funkzellen ermöglicht es, die beschränkte Anzahl verfügbarer Funkkanäle optimal zu nutzen. Die Funkzellen werden von Mobilfunkbasisstationen versorgt. Sie bilden die Knotenpunkte der Netze. Bei der Netzplanung geht es darum herauszufinden, wie eine optimale Versorgung ermöglicht wird beziehungsweise wo überall Basisstationen zu errichten sind. Darüber hinaus müssen die Betreiber ihre bestehenden Netze laufend verbessern, um der steigenden Zahl der Nutzer und abgerufenen Datenmenge nachzukommen: Verbesserung der Übertragungsqualität und Behebung von Instabilitäten im Netz. Mobilfunkanlagen müssen dort platziert werden, wo die Nutzer Gespräche führen beziehungsweise Daten abrufen. Die grösste Zahl der Sendeanlagen wird daher in Städten und Gemeinden sowie entlang von Verkehrsadern errichtet. Bei günstigen Sende- und Empfangsbedingungen verringert sich die Strahlung von Handys auf ein Minimum. Zu den funktech-

**Im Spannungsfeld
zwischen Erwartung
der Bevölkerung und
Rechtsvorschriften**

**„Bitte ein Handy, aber
keine Antennen“**

**Funktionsweise der
Mobilfunknetze**

nischen Fragen sei im Übrigen auf die Ausführungen der Mobilfunkbetreiber im Anhang verwiesen.

Mobilfunk und Gesundheit

In der Bevölkerung existiert die Besorgnis, die künstlich erzeugten elektromagnetischen Felder könnten eine Gesundheitsgefährdung darstellen. Unsicherheiten über die Wirkungen elektromagnetischer Strahlung auf den Menschen verursachen Ängste. Obschon durchschnittlich weniger als 3% der auf den Menschen emittierenden elektromagnetischen Strahlung von Mobilfunkanlagen herrühren (der grosse Teil geht von Handys und Haushaltsgeräten aus und ist quasi selber verursacht), konzentrieren sich die Ängste vor Schädigungen vor allem auf die Antennenstrahlung. Bisher konnten unterhalb der Immissionsgrenzwerte wissenschaftlich keine Schädigungen nachgewiesen werden. Umgekehrt kann bei heutigem Wissensstand nicht beurteilt werden, ob Expositionen im Bereich der Immissionsgrenzwerte langfristig schädlich sind. Die in der Schweiz im Unterschied zu den meisten EU-Ländern zusätzlich geltenden Anlagegrenzwerte sind wesentlich strenger als die Immissionsgrenzwerte. Sie gelten allerdings nur an Orten mit empfindlicher Nutzung und berücksichtigen nicht die gesamte Strahlung, sondern nur diejenige einer einzelnen Anlage. Die Anlagegrenzwerte sollen den wissenschaftlichen Unsicherheiten vorsorglich Rechnung tragen.

Mobilfunk und ortsplanerische Interessen

Ein wichtiger Aspekt beim Bau von Mobilfunkanlagen sind ortsplanerische Interessen. Hier geht es nicht um Gesundheitsschutz, sondern um Ortsbildschutz und die Wahrung des Charakters eines Quartiers: Die Errichtung einer Mobilfunkanlage löst bei vielen Anwohnern ein Gefühl des Unbehagens aus und kann damit die Qualität einer Wohngegend beeinträchtigen. Zu beachten sind die speziellen geographischen Gegebenheiten in Ennetbaden und die besonders hohe Siedlungsqualität aufgrund des Bäderbereichs, der Wohnzonen, des wenigen Gewerbes und fehlender Industrie.

Einflussmöglichkeit einer Gemeinde auf die Standorte von Mobilfunkanlagen

Soweit es um ortsplanerische Interessen geht, kann eine Gemeinde unter engen rechtlichen Rahmenbedingungen einen gewissen Einfluss auf die Standortsteuerung von Mobilfunkanlagen nehmen. An sich möglich, jedoch nicht empfehlenswert, sind planerische Gebietsausscheidungen, wo Anlagen erlaubt sind und wo nicht (Negativ- oder Positivplanung). Als weiteres Instrument gilt

1. Ausgangslage

eine gesetzlich vorgeschriebene Interessenabwägung: Der Kanton Aargau hat davon Gebrauch gemacht; die entsprechende Norm ist für die Gemeinde Ennetbaden unmittelbar anwendbar. Die dritte grundsätzliche Möglichkeit ist eine Vereinbarung mit den Betreibern („Kooperationsmodell“). Der Kanton Aargau hat eine solche abgeschlossen und die Gemeinde Ennetbaden hat sich angeschlossen. Ebenfalls denkbar sind Kombinationen dieser Instrumente. Möglich ist selbstverständlich auch, jeweils im Einzelfall mit den Mobilfunkbetreibern das Gespräch zu suchen.

Um für künftige Anfragen von Mobilfunkbetreibern eine Grundlage und Richtschnur in den Händen zu haben, entschied der Gemeinderat Ennetbaden, ein Antennenkonzept auszuarbeiten. In seiner Sitzung vom 19. Oktober 2009 (PA Nr. 292) beschloss er die Einsetzung einer begleitenden Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretern des Kantons, der Gemeinde, von Anwohnern, der IG Antennenkonzept und der Mobilfunkbetreiber (siehe Impressum). Für die Ausarbeitung des Konzepts wurde Dr. Benjamin Wittwer, Zürich, beauftragt (Sitzung vom 2. November 2009, PA Nr. 314). Im März 2010 nahm der Gemeinderat das Antennenkonzept zustimmend zur Kenntnis.

Die Vertreter der IG Antennenkonzept legten in der Startsitzen der Arbeitsgruppe vom 30. Oktober 2009 ihre Interessen, Konzeptelemente und Diskussionspunkte zusammengefasst wie folgt dar: Dem Bedarf entsprechend sollen die Antennenstandorte geplant werden, damit

- *eine angemessene, vernünftige Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und die Strahlenbelastung möglichst gering gehalten wird*
Diskussionspunkte sind Leistung, Senderzahl, Mastgrössen und was zur Grundversorgung zählt und was nicht – nach Ansicht der IG ist beispielsweise Inhouse-Videoempfang auf das Mobiltelefon nicht im öffentlichen Interesse.
- *der Schutz des Orts- und Landschaftsbilds gewährleistet ist*
Diskussionspunkte sind: keine Rural-Zellen (Quelle: www.bakom.ch; UMTS Faktenblatt Vers. 22.12.2005) mit massiven Masten in den Wohngebieten (i.e. mehrere kleinere Anlagen); möglichst wenige, versteckte Anlagen; Nutzung der Anlagen durch mehrere Anbieter; Benutzung angrenzender Industriezonen und anderes.
- *die Nutzung der Antennenmasten durch mehrere Anbieter erfolgt*

Ausarbeitung eines Antennenkonzepts als Grundlage für Antennenstandorte

Vorgeschlagene Konzeptelemente der IG Antennenkonzept

Diskussionspunkte sind: modulares Konzept (i.e. Ausbau wo notwendig nicht vorhalten); vorhandene Kapazitäten nutzen, bestehende Anlagen einbinden; Monopolsituationen vermeiden und Geschäftsmodell für gemeindeeigene Standorte (e.g. Nutzungsregelungen im Baurechtsvertrag festlegen)

- *die Versorgung soweit wie möglich mit Masten von der Peripherie, d.h. vom Rande der Bauzone aus erfolgt.*

Diskussionspunkte sind: spezifische Standorte versus Positivplanung, Negativplanung etc.; Einflussnahme auf die spezifischen Verträge; soweit möglich Anlagen auf Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, wo notwendig private Eigentümer ansprechen und einbinden; Teilnahme und Eigentumsbereitstellung seitens der Gemeinde verpflichtet (i.e. Verzicht auf Wildwuchs auf privatem Grund). Peripherie soll heissen Standorte am Rande der Bauzone, wobei diese innerhalb oder ausserhalb der Bauzone stehen könnten.

Für das weitere Vorgehen wird unter anderem vorgeschlagen, dass die Betreiber einen gemeinsamen Vorschlag der Versorgung vom Rande der Bauzone präsentieren, die Standorte ausserhalb der Bauzone nicht von vornherein ausgeschlossen werden und die Gemeinde bei der Suche nach geeigneten Standorten beziehungsweise Eigentümern Unterstützung leistet.

Nach Ansicht der IG Antennenkonzept passt das Bauvorhaben Bachteli nicht in das Konzept.

Antrag an Gemeindeversammlung / Leitplanken für das Antennenkonzept

Die IG hat die genannten Forderungen an der Gemeindeversammlung Ennetbaden vom 12. November 2009 vorgebracht. Bei der erfolgten Abstimmung fand sich ein grosses Mehr hierfür. Dem Antrag auf Ausarbeitung eines Antennenkonzepts wird hiermit nachgekommen, wobei die Forderungen angemessen eingeflossen werden.

Angemessene Berücksichtigung der Interessen

Die Mobilfunkbetreiber sind an einer qualitativ hochstehenden Versorgung Ennetbadens mit Mobilfunkdiensten unter möglichst wirtschaftlich guten Lösungen interessiert. Anliegen der Gemeindebehörde ist es, eine Grundlage zu schaffen für einen effizienten rechtskonformen Vollzug, der in sinnvoller Weise ihrer ortsplanerischen Mitwirkungsmöglichkeit Rechnung trägt. Das Konzept hat **nicht zum Ziel, die Strahlenbelastung möglichst tief zu halten** oder Funkkapazitäten zu beschränken. Das Antennenkonzept soll einen Beitrag zur Entspannung leisten und die verschiedenen Interessen frühzeitig – soweit möglich – angemessen berücksichtigen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Fernmelderecht

Die schweizerische Telekommunikationsordnung basiert auf einem regulierten Wettbewerb. Die Schweiz soll durch Förderung von Innovationen und Investitionen im Fernmeldewesen wettbewerbsfähig bleiben. Mit der Liberalisierung und Privatisierung im Mobilfunksektor in den neunziger Jahren ist jedoch kein staatlicher Aufgabenverzicht verbunden: Die Einhaltung der Rahmenbedingungen werden durch Konzessionen sichergestellt. Der Infrastrukturwettbewerb wird als notwendige Voraussetzung für einen wirksamen Dienstewettbewerb betrachtet. Unterschiede in Netzqualität, Datenraten, Netzabdeckung etc. führen dazu, dass die Betreiber verschiedene Dienste anbieten. Eigene Infrastruktur bedeutet jedoch nicht, dass Konkurrenten nicht denselben Masten mitbenützen dürfen. Zur eigenen Infrastruktur gehören auch physisch gemeinsam genutzte, aber logisch getrennte Netzteile.

Eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Fernmeldediensten ist ein öffentliches Interesse, welche die Bundesverfassung in Art. 92 Abs. 2 statuiert. Auch über diese Grundversorgung hinaus sind Mobilfunkdienste von öffentlichem Interesse. Die Grenze findet sich bei der Ermöglichung von Diensten im ausschliesslich privaten Interesse der Betreiber (Videoclips, Live-TV). Dass das Erbringen von Mobilfunkdiensten im öffentlichen Interesse liegt heisst jedoch nicht, dass die Errichtung einer einzelnen Mobilfunkanlage per se von öffentlichem Interesse ist.

Das Fernmeldegesetz des Bundes basiert auf einem Konzessionssystem. Swisscom, Orange und Sunrise verfügen je über eine GSM- als auch UMTS-Konzession. Die Betreiber sind verpflichtet, einen bestimmten Grad der Bevölkerung und Landesgegend zu versorgen. Diese Vorgaben sind erfüllt. Die Funknetzplanung ist Sache der Betreiber und nicht des Gemeinwesens.

Nach dem Fernmeldegesetz sollen der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden. Dazu zählen auch Mobilfunkdienste. Eine qualitativ

**Telekommunikations-
ordnung**

**Öffentliches Interesse
an Mobilfunkdiensten**

**Konzessionen für
GSM- und UMTS-
Mobilfunkdienste**

**Qualitativ hoch ste-
hende Versorgung mit
Mobilfunkdiensten**

hoch stehende Versorgung mit Mobilfunkdiensten ist mehr als eine gerade noch genügende Gesprächsverbindung vor der eigenen Haustür: Massstab ist die Qualität der Inhouse-Versorgung mit sämtlichen, dem internationalen Standard entsprechenden Diensten. Für die Inhouse-Versorgung kommen für die private Nutzung auch WLAN, Festnetz in Frage.

Auswirkung auf die Beurteilung von Standorten

Das Fernmelderecht des Bundes sieht eine qualitativ hoch stehende Versorgung mit Mobilfunkdiensten vor. Diese Vorgabe muss die Gemeinde Ennetbaden beachten. Ein diese fernmelderechtliche Zielsetzung unterlaufendes Antennenkonzept wäre ungültig. Es liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde, einen tieferen Versorgungsgrad oder eine tiefere Versorgungsqualität vorzusehen. Das Antennenkonzept muss eine qualitativ hoch stehende Versorgung mit Mobilfunkdiensten ermöglichen, wobei die Funknetzplanung Sache der Betreiber und nicht der Gemeinde Ennetbaden ist.

Die Grenzwerte der NISV gelten abschliessend

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz hat der Bundesrat die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erlassen. Darin ist die zulässige Strahlung für Mobilfunkanlagen abschliessend geregelt (Immissionsgrenzwerte und Anlagegrenzwerte). Für die rechnerische Prognose und Überprüfung im Betrieb durch Messungen ist die kantonale NIS-Fachstelle zuständig.

Für umweltrechtliche Regelungen besteht kein Raum

Weitere umweltrechtliche Regelungen der Kantone und Gemeinden sind unzulässig, weil der Bund in diesem Bereich abschliessend von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat. Öffentlich-rechtlich dürfen keine strengeren Grenzwerte, keine Abschaltung während der Nacht oder ein Unschädlichkeitsnachweis etc. verlangt werden.

Auswirkung auf die Beurteilung von Standorten

Das Antennenkonzept hat nicht zum Ziel, Umweltschutz zu betreiben. Insbesondere können öffentlich-rechtlich keine weitergehenden umweltrechtlichen Vorgaben statuiert werden. Sofern ein gemeindeeigener Standort gewählt wird, kann die Gemeinde mit den Betreibern allerdings privatrechtliche Vereinbarungen treffen. Vertraglich kann etwa die Mitbenutzung des Standorts eines anderen Betreibers verlangt werden oder besondere Rücksichtnahme auf ein sensibles Gebäude, indem der Schutz vor elektromagnetischer Strahlung über das Schutzniveau der NISV hinausgeht.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.3 Natur- und Heimatschutzrecht

Das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes verpflichtet Bund und Kantone, bei der Erfüllung von Bundesaufgaben für die Schonung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbilds, von geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern zu sorgen. Die Erteilung von Baubewilligungen für Mobilfunkanlagen ist eine Bundesaufgabe, weil es bei der Versorgung mit Mobilfunkdiensten um eine vom Bund konzessionierte Aufgabe handelt (BGE 131 II 545).

Bei Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz-Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung, welche die Kantone bezeichnen, besteht mindestens das Schutzniveau des Natur- und Heimatschutzgesetzes: Eine Mobilfunkanlage kann nicht bewilligt werden, wenn die Interessen am Natur- und Heimatschutz gegenüber den öffentlichen und privaten Interessen an der Errichtung einer Mobilfunkanlage überwiegen. Es gelten der Grundsatz der ungeschmälernten Erhaltung und das Schonungsgebot.

Schutz erhalten in Bundesinventaren aufgeführte Objekte von nationaler Bedeutung. Den Bundesinventaren kommt die Bedeutung von Sachplänen des Bundes zu: Sie sind behördenverbindlich, eine eigentümerverbindliche Wirkung kommt ihnen aber nicht zu. Dies geschieht erst durch die Umsetzung mit der Nutzungsplanung. Baden / Ennetbaden ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt (Altstadt und Bäderbereich). Es ist insbesondere notwendig, die Bäderzone zu schützen. Der Entwicklungsrichtplan Bäderquartier der Stadt Baden und der Gemeinde Ennetbaden zeigt behördenverbindlich die räumliche Umsetzung der Entwicklungsziele auf.

Die Kantone beziehungsweise Gemeinden können die Natur- und Heimatschutzmassnahmen mit der Nutzungsplanung umsetzen, indem sie für bestimmte Gebiete oder Objekte Schutzzone erlassen oder andere raumplanerische Massnahmen vorsehen. Schutzzone sind im Zonenplan parzellenscharf aufgezeichnet und enthalten grundeigentümerverbindliche Nutzungsvorschriften. Weitere Schutzmassnahmen sind Schutzinventare, Schutzverordnungen, Schutzvereinbarungen und Enteignung. Aufgrund dieser kon-

Schonung von Schutzobjekten

Schutzobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung

Schutz von im ISOS aufgeführten Objekten

Verbindliche Umsetzung in der Nutzungsplanung

Geschützte Zonen und Objekte in Ennet- baden

kreten Schutzmassnahmen erhalten die Bewilligungsbehörden einen Spielraum bei der Beurteilung von Mobilfunkanlagen-Baugesuchen.

Die Gemeinde Ennetbaden hat die Schutzobjekte und -zonen von nationaler Bedeutung (ISOS) sowie regionaler und lokaler Bedeutung in ihrer Nutzungsplanung umschrieben. Die zugelassenen Nutzungen beziehungsweise Beeinträchtigungen sind in der BNO definiert: Bäderzone B (§ 9), Kernzone K (§ 8), Parkzone PZ (§ 12), Schutzzonen (§ 20 bis 22) sowie einzelne Schutzobjekte (§ 24).

Auswirkung auf die Beurteilung von Standorten

Von aussen sichtbare Mobilfunkanlagen sind in den Schutzzonen und auf Schutzobjekten kaum zulässig, wobei es sich letztlich um eine Interessenabwägung im Einzelfall handelt. Der Bau von sichtbaren Mobilfunkanlagen in diesen Zonen beziehungsweise auf diesen Objekten ist nicht explizit verboten. Das Antennenkonzept kann hier jedoch eine Steuerung und eine vorausschauende Beurteilung vornehmen im Sinne, dass auf diesen Standorten sichtbare Mobilfunkanlagen in aller Regel nicht in Frage kommen.

Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen

2.4 Raumplanungsrecht

Die Raumplanung dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben müssen Bund und Kantone die Erfordernisse der Raumplanung berücksichtigen (Art. 75 der Bundesverfassung). Der Bund hat lediglich die Grundsatzgesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Raumplanung inne, das heisst er kann nur die Planungsziele festlegen und das Instrumentarium der Raumplanung (Nutzungsplanung und Richtplanung) in den Grundzügen bestimmen. Den Kantonen verbleibt ein relativ grosser Spielraum für eigene Gesetzgebung.

Keine Planungspflicht für Mobilfunkanlagen

Mobilfunkanlagen sind nicht in einem Sachplan des Bundes oder in kantonalen Richtplänen – abgesehen von wenigen Grundsätzen in einigen Kantonen – enthalten, obschon der Aufbau der Netze erhebliche Auswirkungen auf den Raum hat und ein hoher Koordinationsbedarf besteht. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen ist eine raumwirksame Tätigkeit, eine Planungspflicht besteht dennoch nicht (Bundesgerichtsurteil 1A.140/2003 vom 18. März 2004, Emmen).

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein Bauvorhaben muss bewilligt werden, wenn es dem Zweck der Nutzungszone entspricht und das Land erschlossen ist – vorbehalten der übrigen Bestimmungen wie zum Beispiel kommunale Bau- und Schutzvorschriften oder die Grenzwerte der NISV.

Ausserhalb der Bauzonen sind Mobilfunkanlagen nicht zonenkonform und erfordern eine Ausnahmegewilligung des Kantons gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes. Danach ist die Errichtung einer nicht zonenkonformen Anlage nur erlaubt, wenn ein Standort ausserhalb des Baugebietes erforderlich ist (Standortgebundenheit) und dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Interessenabwägung). Ein Grundsatz des Raumplanungsrechts ist die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen kommt grundsätzlich nur innerhalb der Bauzonen in Frage. So sind ausserhalb von Bauzonen geplante Mobilfunkanlagen, welche auf die Abdeckung von Grundstücken in den Bauzonen ausgerichtet sind, nicht zonenkonform.

Mobilfunkanlagen können ausserhalb der Bauzonen regelmässig nur bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind, was in der Regel nicht zutrifft. Zudem stehen ihnen meistens erhebliche Interessen wie zum Beispiel des Landschaftsschutzes entgegen. Für grosse Teile des Gemeindegebiets von Ennetbaden gilt dies umso mehr: Sie unterstehen dem Lägerenschutzdekret. Ausnahmsweise können Mobilfunkanlagen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sein, wenn eine Deckungs- oder Kapazitätslücke aus funktechnischen Gründen mit einem oder mehreren Standorten innerhalb der Bauzonen nicht in genügender Weise beseitigt werden kann oder wenn es bei einem Standort innerhalb der Bauzonen zu einer nicht vertretbaren Störung der in anderen Funkzellen des Netzes verwendeten Frequenzen kommen würde. Nicht ausreichend sind dagegen wirtschaftliche Vorteile des gewählten Standortes oder zivilrechtliche Gründe für die Standortwahl wie zum Beispiel die Weigerung von Eigentümern, einer Mobilfunkanlage auf ihren Grundstücken innerhalb der Bauzonen zuzustimmen.

Voraussetzungen für eine Baubewilligung

Ausserhalb der Bauzonen nicht zonenkonform

Strenge Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung

Lockerung der Praxis (Rechtsprechung des Bundesgerichts)

Ausnahmsweise Zulässigkeit auf be- stehenden Anlagen

Im seinen jüngeren Entscheiden hat das Bundesgericht seine bisher sehr strenge Praxis aufgeweicht und Richtlinien für die Bewilligungspraxis erteilt (BGE 133 II 321, Günsberg, E. 4.3.3):

Unter besonderen qualifizierten Umständen kann sich allerdings ein Standort ausserhalb der Bauzonen im Vergleich zu einem Standort innerhalb der Bauzonen aufgrund einer Gesamtsicht unter Beachtung aller massgebenden Interessen als derart vorteilhaft erweisen, dass er ausnahmsweise als standortgebunden anerkannt werden kann. Im Unterschied zu anderen Bauten und Anlagen (wie Strassen, Parkplätzen, Deponien, Materialgewinnungsanlagen, Sportanlagen usw.) können Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen angebracht werden, ohne dafür zwingend neues unüberbautes Nichtbauzonenland in Anspruch zu nehmen. Dies ist der Fall, soweit sie auf bestehende Bauten und Anlagen, wie hier dem bestehenden Antennenmast, montiert werden. Diesem Umstand ist bei der im Rahmen der Standortevaluation vorzunehmenden Interessenabwägung, in welche namentlich Standorte innerhalb aber auch solche ausserhalb der Bauzonen einzubeziehen sind, Rechnung zu tragen. Bei den Standorten ausserhalb der Bauzonen können nach dem Gesagten somit nicht mehr nur solche ausgewählt werden, die für eine angemessene Abdeckung für die Mobiltelefonie aus technischen Gründen unentbehrlich sind. Vielmehr können sich bei der genannten Abwägung auch Standorte ausserhalb der Bauzonen gegenüber solchen innerhalb der Bauzonen als wesentlich geeigneter erweisen, soweit sie auf bestehenden Bauten und Anlagen angebracht werden können. Grundvoraussetzung einer solchen erweiterten Bejahung der Standortgebundenheit ist, dass die Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzonen keine erhebliche Zweckentfremdung von Nichtbauzonenland bewirkt und nicht störend in Erscheinung tritt. Ein positiver Ausgang der genannten Interessenabwägung reduziert sich somit wie erwähnt grundsätzlich auf Örtlichkeiten, an welchen sich bereits zonenkonforme oder zonenwidrige Bauten und Anlagen befinden. Zu denken ist etwa an Hochspannungsmasten, Beleuchtungskandelaber und weitere vergleichbare Infrastrukturanlagen sowie an landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen. Strassen, Wege und Parkplätze ausserhalb der Bauzonen fallen als Standorte für die Neuerstellung von Mobilfunkanlagen in diesem Zusammenhang in gleicher Weise wie unbebaute Landflächen grundsätzlich ausser Betracht.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

In der Interessenabwägung für einen Standort ausserhalb der Bauzone muss das Interesse an der Schliessung einer Versorgungslücke beziehungsweise an der Beseitigung von Kapazitätsengpässen gewichtet werden. Es ist daher vom Gesuchsteller der Nachweis einer Versorgungslücke bzw. von Kapazitätsengpässen erforderlich, und der Gesuchsteller hat den Antennenstandort zu begründen. Solche Abklärungen sind unerlässlich, wenn die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzonen mit dem Argument bejaht werden soll, dieser Standort sei viel vorteilhafter als mögliche Standorte innerhalb der Bauzonen (Bundesgerichtsentscheid vom 28. August 2009, 1C_478/2008, E. 4.4 und 4.5).

Überdies darf der Standort nicht oder kaum mehr Nichtbauzoneland beanspruchen: Dies wäre aber etwa der Fall, wenn eine massive Vergrösserung des Antennenfundaments oder eine neue Gerätekabine erforderlich wären.

Der in dieser Beziehung denkbare Standort Rastplatz Rüteneu auf dem bestehenden Mast der Sunrise fällt nicht zum Vornherein ausser Betracht: Die Bewilligung der bestehenden Anlage in der Lagerschutzzone ist zwar mit der Auflage verbunden, „dass eine Vergrösserung der Anlage oder eine Erhöhung (z.B. zweiter Mobilfunkanbieter) der Dekretsbestimmung für die Sperrzone widerspricht“, denkbar ist aber eine Neubeurteilung des Kantons.

Innerhalb der Bauzonen sind Mobilfunkanlagen im Prinzip zonenkonform. Die Zonenkonformität von technischen Infrastrukturanlagen wird in aller Regel anerkannt, weil sie zur Sicherstellung der Versorgung mit Wasser und Energie, zur Beleuchtung des Strassenraums, zur Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation usw. als notwendiger Bestandteil von Siedlungen gelten. Mobilfunkanlagen sind technische Infrastrukturanlagen. Derartige kleinere Infrastrukturanlagen wie zum Beispiel auch Strassenbeleuchtungen oder kleinere Wasser- und Energieversorgungsanlagen sind im Unterschied zu grösseren Infrastrukturanlagen wie grosse Strassen oder ein Elektrizitätswerk ohne besondere Regelung in allen Bauzonen zonenkonform. Mobilfunkanlagen sind innerhalb der Bauzonen zonenkonform, soweit sie hinsichtlich Standorts und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet wer-

Abklärung Versorgungslücke bzw. Kapazitätsengpass

Keine Beanspruchung von zusätzlichem Nichtbauzoneland

Konkret denkbarer Standort (Rüteneu)

Innerhalb der Bauzone grundsätzlich zonenkonform

den sollen, und im Wesentlichen Bauzonenland abdecken. Die Zonenkonformität einer Infrastrukturbauzone kann unter Umständen auch bejaht werden, wenn sie der Ausstattung der Bauzone als Ganzem und nicht nur speziell dem in Frage stehenden Bauzonenteil dient.

Auswirkung auf die Beurteilung von Standorten

Ausserhalb der Bauzone sind in Ennetbaden wenige geeignete Standorte verfügbar, welche mit dem Raumplanungsgesetz beziehungsweise den Leitlinien des Bundesgerichts vereinbar sind. Voraussetzung für einen Standort ausserhalb der Bauzone ist immer, dass der Kanton die erforderliche Ausnahmegewilligung in Aussicht stellen kann. Die Standorte haben sich in der Regel auf die Bauzone zu konzentrieren.

Bauvorschriften setzen den Rahmen

2.5 Baurecht

Die baurechtlichen Vorschriften des kantonalen Baugesetzes und der BNO setzen den Rahmen für konkrete Gestaltungsmöglichkeiten einer Mobilfunkanlage, können diese aber nicht grundsätzlich verbieten. In der Regel werden Mobilfunkanlagen innerhalb der Bauzonen auf bestehenden Bauten errichtet. Es handelt sich um technische Aufbauten, für welche die Vorschriften betreffend Gebäude- und Firsthöhe nicht gelten. Bei freistehenden Anlagen gelten die allgemeinen Abstandsvorschriften für Bauten nicht. Mit baurechtlichen Vorschriften können die Gemeinden Mobilfunkanlagen nicht grundsätzlich verbieten.

Ästhetik-Klausel

Gestützt auf die allgemeine Ästhetik-Klausel (§ 42 des Baugesetzes) rechtfertigt sich in der Regel auch kein Bauabschlag für Mobilfunkanlagen. Das Aussehen solcher Anlagen kann zwar störend wirken, ist aber technisch bedingt. Der Beurteilung, ob ein Bauvorhaben die Gestaltungsanforderungen erfüllt, ist eine objektive Betrachtungsweise zugrunde zu legen. Dabei ist eine umfassende Würdigung aller massgeblichen Gesichtspunkte vorzunehmen. Es ist zu berücksichtigen, ob die Anlage gut und von vielen Personen einsehbar ist (z.B. an stark frequentierten Orten). Immerhin sind Auflagen zum Farbton möglich und der Mast kann nicht beliebig hoch gebaut werden. In welchem Mass die Höhe des Mastes eingeschränkt werden kann, ist abhängig von der Einordnung in die Umgebung und den funktechnischen Notwendigkeiten.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Standortevaluation und im Bewilligungsverfahren berücksichtigt die Gemeinde ihre Planungsgrundsätze (§ 3 BNO). Im Zusammenhang mit Mobilfunkanlagen können relevant sein:

- die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere entlang den Hauptverkehrsachsen
- die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau, für Kleingewerbe, Dienstleistungen, Einkaufsmöglichkeiten und gemischte Nutzungsstrukturen
- die Erhaltung der Identität der Quartiere durch eine optimale Einpassung von Neu- und Umbauten in die bestehende Siedlungsstruktur
- die Erhaltung der Erholungs- und Landschaftsqualität
- die Erhaltung der landschaftsprägenden Elemente im Siedlungsgebiet (Rebberg, Posttäli, Bachteli)
- die nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen

Diese Grundsätze sprechen nicht per se für oder gegen Mobilfunkanlagen: So stellt eine gute Versorgung mit Mobilfunkdiensten günstige Rahmenbedingungen für die Bevölkerung und das Gewerbe dar, auf der anderen Seite ist die Identität der Quartiere zu erhalten etc. Es geht darum, im Sinne dieses Konzeptes gute Lösungen zu finden.

Bei der Beurteilung der Einordnung von Bauten und Anlagen in die Umgebung stützt sich die Bewilligungsbehörde auf die Stellung, die Einfügung in die Topographie, die Grösse und Gliederung der Baukörper, die Dachgestaltung, die Fassadengestaltung, die Material- und Farbwahl sowie die Terrain- und Umgebungsgestaltung (§ 40 BNO).

Für die Dachgestaltung gelten besondere Anforderungen: Dächer und Dachaufbauten sind sorgfältig zu gestalten. Dabei ist auf das bestehende Orts- und Quartierbild Rücksicht zu nehmen. Flachdächer sind nach Möglichkeit zu begrünen oder als Terrasse zu nutzen (§ 43 BNO). Diese Vorschrift ist für Mobilfunkanlagen als technische Dachaufbauten unmittelbar anwendbar (hingegen nicht: Höhenvorschriften). Allerdings ist fraglich, ob sie über die allge-

Planungsgrundsätze

Ortsbildschutz

Dachgestaltung und Dachaufbauten

meine ästhetische Generalklausel hinausgeht; bei der Beurteilung von Flachdächern dürfte dies jedenfalls der Fall sein.

Auswirkung auf die Beurteilung von Standorten

Die zulässige Dimension einer Mobilfunkanlage kann im Antennenkonzept im Allgemeinen und für bestimmte Objekte konkretisiert werden, gestützt auf die ästhetische Generalklausel, die Planungsgrundsätze, den Ortsbildschutz und die Vorschriften betreffend Dachgestaltung. Dabei muss Raum für Ausnahmen bestehen, um nicht mit dem Fernmelderecht in Konflikt zu geraten.

Wortlaut von § 26 EG UWR

2.6 Gesetzlich vorgeschriebene Interessenabwägung

Das Aargauer Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR) enthält eine Bestimmung über Antennenstandorte, die seit 1. September 2008 in Kraft ist:

§ 26 EG UWR Antennenstandorte

Der am besten geeignete Standort von Antennen, die den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung unterstehen, ist gestützt auf eine Abwägung der Interessen der Betreiberinnen beziehungsweise der Betreiber und der Standortgemeinde sowie gegebenenfalls betroffener Nachbargemeinden zu wählen. Die Interessenabwägung berücksichtigt insbesondere Aspekte des Landschafts- und des Ortsbildschutzes sowie der Siedlungsentwicklung.

Umfassende Interessenabwägung

Mit dieser gesetzlich vorgeschriebenen Interessenabwägung kann eine Standortoptimierung im Einzelfall angestrebt werden; sie bildet die rechtliche Grundlage dafür. Ohne diese Bestimmung bliebe der Bewilligungsbehörde nichts übrig, als den Bau einer Mobilfunkanlage an dem vom Betreiber gewählten Standort zu bewilligen (sofern die Grenzwerte und Bauvorschriften eingehalten sind und gestützt auf die Vereinbarung des Kantons Aargau mit den Betreibern (*s. Kapitel 2.7*) kein Alternativstandort gefunden werden konnte). Im Unterschied zur Ästhetik-Klausel, bei welcher nur ästhetische Aspekte eine Rolle spielen, erfolgt mit Art. 26 EG UWR eine umfassende Interessenabwägung: Den ortsplanerischen und landschaftlichen Interessen stehen die Interessen an einer qualitativ hoch stehenden Mobilfunkversorgung und die privaten Interessen der Betreiber unter Beachtung der Wirtschaftsfreiheit und Informationsfreiheit gegenüber. Dabei kann eine Mo-

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

bilfunkanlage nicht verhindert werden, sondern es ist der am besten geeignete Standort anzustreben.

Ein solcher Entscheid ist für eine kommunale Bewilligungsbehörde in rechtlicher und technischer Hinsicht komplex. Gleichzeitig kann der Druck von Anwohnern wachsen, da nun ein gewisser Spielraum besteht. Mit dem Antennenkonzept ist jedoch eine wichtige Entscheidungsgrundlage gegeben, worauf sich die Bewilligungsbehörde abstützen kann. Der Bewilligungsentscheid gewinnt an Kraft beziehungsweise wird rekursfester. Das Antennenkonzept ist für die Gemeinde Ennetbaden auch eine Vollzugshilfe dieser gesetzlich vorgeschriebenen Interessenabwägung. Bezüglich Antennenstandorte konkretisiert das Antennenkonzept neben der BNO ebenso § 26 EG EWR.

Die im Antennenkonzept vorgenommenen Umschreibungen verschiedener Zonen und Objekte sind für künftige Interessenabwägung von Bedeutung. Es kann damit eine Beurteilung verknüpft werden, ob und in welchen Dimensionen Mobilfunkanlagen denkbar sind (immer unter Beachtung der fernmelderechtlichen Vorgaben) und welche gemeindeeigenen Standorte zu welchen Bedingungen in Frage kommen. Ebenso lassen sich Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Betreibern ableiten. Die Interessenabwägung von § 26 EG UWR wird im Sinne einer Gesamtschau zu einem gewichtigen Teil bereits auf Stufe des Konzepts vorgenommen und nicht ausschliesslich im konkreten Einzelfall. Ein Entscheid basierend auf einer ausgewogenen Gesamtschau erhält deutlich mehr Gewicht als eine bloss nachträgliche einzelfallweise Beurteilung eines Standorts.

2.7 Vereinbarung des Kantons mit den Betreibern

Am 20. Mai 2009 hat der Kanton Aargau mit den Betreibern eine Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination getroffen. Die Gemeinde Ennetbaden schloss sich dieser Vereinbarung an, nachdem der Kanton diese am 6. Juli 2009 unterbreitet hatte. Nach der Zweckbestimmung der Vereinbarung soll die in § 26 EG UWR aufgeführte Koordinationspflicht konkretisiert werden. Insbesondere soll die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Gemeinden und Betreibern verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Standorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung festgelegt werden.

**Antennenkonzept
als wichtige
Entscheidungs-
grundlage**

**Auswirkung auf die
Beurteilung von
Standorten**

**Zweck der
Vereinbarung**

Regelung des Verfahrens vor Gesuchseinreichung

Die Vereinbarung regelt das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Betreiber. Das Antennenkonzept dient vor allem auch in dieser Phase als wichtige Grundlage für das Handeln der Gemeindebehörden (s. zum Verfahren *Kapitel 7*).

Auswirkung auf die Beurteilung von Standorten

Die Vereinbarung sagt nichts darüber aus, wie die verschiedenen Standorte in Ennetbaden aus ortsplanerischer Sicht zu beurteilen sind, und enthält auch keine allgemeinen Leitlinien. Für den materiellen Entscheid sind § 26 EG UWR, das kantonale Baugesetz und die BNO direkt anwendbar. Das Antennenkonzept ist eine Vollzugshilfe.

Im Verfahren bis zur Einreichung des Baugesuchs ist die Vereinbarung direkt anwendbar. Zusätzlich bietet das Antennenkonzept in der Standortsuche und -evaluation eine wichtige Grundlage sowohl für die Gemeinde als auch für die Betreiber. Die Gesamtschau ermöglicht eine bessere Koordination und lenkt frühzeitig auf bevorzugte Standorte beziehungsweise von ungewollten Standorten ab.

3. Stellenwert des Antennenkonzepts

Das Antennenkonzept ist eine wertvolle Vollzugshilfe für die Bewilligungsbehörde im Evaluationsverfahren und bei der Beurteilung von Mobilfunkanlagen. Die Möglichkeiten der Gemeinde wie die in § 26 EG UWR statuierte Interessenabwägung oder der Spielraum bei der Anwendung gemeindeeigener Normen können bereits in einer frühen Phase berücksichtigt werden, was zu einer umfassenden und rechtsgleichen Beurteilung führt. Als konkrete Instrumente dienen die Leitlinien für die Standortwahl (*Kapitel 4*) und die ortsplanerische Beurteilung einzelner Zonen (*Kapitel 5*). Das Konzept ist nicht eigentümerverbindlich.

Es wird eine Gesamtschau ermöglicht. Die Interessen der Bevölkerung und der IG Antennenkonzept sind mitberücksichtigt und fliessen in das Antennenkonzept ein, soweit ein rechtmässiger, sinnvoller und effizienter Vollzug gewährleistet werden kann. Betreiber kennen schon frühzeitig die Bedürfnisse der Gemeinde und können sich danach richten. Für die Bevölkerung dient das Konzept als Orientierung.

Die Beurteilung von künftigen Vorhaben für Mobilfunkanlagen erfolgt rechtsgleich und transparent, da auf ein bestehendes Konzept abgestellt werden kann.

Der einzelne Baubewilligungsentscheid kann wesentlich rekursfester sein und mehr Akzeptanz erlangen, da die Bewilligung bzw. Verweigerung auf einer Gesamtschau beruht und ein Konzept zu Grunde liegt. Voraussetzung dafür ist, dass das Konzept selber die rechtlichen Vorgaben beachtet, insbesondere muss eine qualitativ hoch stehende Versorgung mit Mobilfunkdiensten möglich sein. Die individuellen Verfahrens- und Beschwerderechte bleiben vollumfänglich gewahrt (seitens der Geschwister und der beschwerdeberechtigten Anwohner).

Zudem darf vom Antennenkonzept erwartet werden, dass dies die Zusammenarbeit mit den Betreibern und die Dialogbereitschaft fördert. Das Konzept ist ein konstruktiver Beitrag seitens der Gemeinde Ennetbaden und bietet Lösungsmöglichkeiten, etwa durch die Bereitschaft gemeindeeigene Standorte grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug darf eine besondere Rücksichtnahme der Betreiber auf die speziellen Bedürfnisse der Gemeinde erhofft werden.

Vollzugshilfe

Gesamtschau und Berücksichtigung verschiedener Interessen

Rechtsgleichheit und Transparenz

Rekursfestere Entscheide

Konstruktiver Beitrag für Zusammenarbeit mit den Betreibern

4. Leitlinien für die Standortwahl

Grundvoraussetzungen für einen Standort

Funktechnische Geeignetheit und Verfügbarkeit des Standorts

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Standort überhaupt in Frage kommt und nicht zum Vornherein ausser Betracht fällt:

- Funktechnische Geeignetheit, d.h. es muss eine qualitativ hoch stehende Versorgung mit Mobilfunkdiensten möglich sein;
- Tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit des Standorts, d.h. die Bereitschaft des Grundeigentümers einen Mietvertrag abzuschliessen und die Einhaltung der übrigen rechtlichen Voraussetzungen (Bau- und Schutzvorschriften, Grenzwerte).

Hinsichtlich der funktechnischen Geeignetheit stellt die Gemeinde auf die Angaben der Betreiber ab und sucht das Gespräch mit ihnen, wobei diese in verfahrensmässiger Hinsicht verpflichtet sind, mindestens den in der Vereinbarung definierten Perimeter für Alternativstandorte anzugeben. Bezüglich Verfügbarkeit kann die Gemeinde zum gegebenen Zeitpunkt auf die betreffenden Grundeigentümer zugehen und eine Lösung suchen.

Aus den Bedürfnissen der Gemeinde abgeleitete Leitlinien

Sind die Grundvoraussetzungen erfüllt, ergeben sich abgeleitet aus den Bedürfnissen der Gemeinde Ennetbaden und den rechtlichen Rahmenbedingungen sechs Leitlinien für die Standortwahl von Mobilfunkanlagen (L1 bis L6). Diesen ist bei der Standortsuche und einer Interessenabwägung angemessene Rechnung zu tragen. Es besteht keine Prioritätenordnung; die Gewichtung der einzelnen Leitlinien nimmt die Gemeinde nach den Umständen des Einzelfalls vor.

Koordination mit Nachbargemeinden

Zudem ist die Koordination mit den Nachbargemeinden sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, wenn ein Standort in Grenznähe geprüft wird und deshalb auch der Versorgung der Nachbargemeinde dient. Eine Koordination kann etwa durch geeigneten Informationsaustausch unter den Gemeindebehörden sichergestellt werden, und bei der Standortevaluation ist je nach Umständen ein Blick über die Grenze denkbar. § 26 EG UWR sieht denn auch ausdrücklich vor, bei der Interessenabwägung gegebenenfalls die Interessen betroffener Nachbargemeinden einzubeziehen. Für die Funknetzplanung sind die Siedlungsstruktur, das Kundenverhalten und die topographischen Verhältnisse von Bedeutung – und nicht die politischen Grenzen.

4. Leitlinien für die Standortwahl

L1 Konzentration von Standorten

Mehrere Betreiber sollen ihre Anlagen wenn immer möglich auf demselben Mobilfunkmast installieren. Bei der Standortevaluation ist zu prüfen, ob ein weiterer Betreiber ein Bedürfnis nach einem Standort angemeldet hat. Idealerweise kann bereits in dieser Phase ein gemeinsamer Standort bestimmt werden. Im Hinblick auf den Bewilligungsentscheid ist Folgendes zu beachten: Insbesondere bei Anlagen ausserhalb der Bauzone und bei gemeindeeigenen Standorten ist zu prüfen, ob eine Baubewilligung beziehungsweise ein Mietvertrag mit der Auflage zu versehen ist, dass der Standort für weitere Betreiber zur Mitbenutzung offen stehen muss. Zu beachten ist, dass unter Umständen die strengen Anlagengrenzwerte weitere Anlagen auf demselben Mast rechtlich verunmöglichen können, insbesondere bei Standorten innerhalb der Bauzone. Bei nicht gemeindeeigenen Standorten innerhalb der Bauzone ist die Auflage zur Mitbenutzung des Standorts durch einen anderen Betreiber rechtlich heikel, weil die Rechtsgrundlage hierfür nicht klar ist, und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung besteht. Wichtig ist in diesen Fällen das konstruktive Gespräch zwischen Gemeinde und Gesuchsteller.

Mehrere Anlagen auf demselben Mast

L2 Vermeidung von sichtbaren Standorten

In gewissen Konstellationen ist es für eine qualitativ hoch stehende Versorgung mit Mobilfunkdiensten ausreichend, wenn die Mobilfunkanlage nicht auf einem Mast über einem Gebäude, sondern innerhalb bzw. unter dessen Dach installiert wird. Aufgrund ihrer Höhe ist dies oftmals bei Kirchtürmen der Fall und wäre in Ennetbaden eine grundsätzliche Möglichkeit. Aus ortsplanerischer Sicht sind von aussen nicht sichtbare Anlagen optimal. Die Montagehöhe hängt funktechnisch von der Topografie und dem zu versorgenden Gebiet ab.

Funktechnisch und ortsplanerisch optimal

L3 Vermeidung von sehr hohen Mobilfunkmasten

Je nach Standort erfordern funktechnische Gegebenheiten einen unterschiedlich hohen Masten für die Mobilfunkantennen. In der Tendenz bedingen Standorte auf einem niedrigen Gebäude oder im Talkessel einen hohen Masten. Andere Faktoren können sein: Zellengrösse, Nutzerrahmen, Leistung. Freistehende Mobilfunkanlagen erfordern einen besonders hohen Masten: häufig in der Grössenordnung von 15 bis 30 m. Bei Kirchtürmen ist aufgrund deren Höhe kein herausragender Mast erforderlich; die Installation innerhalb des Turmes ist in sehr vielen Fällen ideal. Höhere Masten treten optisch stärker in Erscheinung als kleine und sind aus ortsplanerischer und ästhetischer Sicht daher zu vermeiden. Die ästhetische Generalklausel bietet die rechtliche Grund-

Zusammenhang der Höhe der Masten mit funktechnischen Gegebenheiten

lage, nicht jede beliebige Höhe von Mobilfunkmasten bewilligen zu müssen. Im Sinne einer schonenden Einordnung ist die Höhe auf das funktechnisch Notwendige zu beschränken. Mobilfunkanlagen mit einer Höhe (ab Dach) von 3 bis 8 m sind häufig anzutreffen und erscheinen in diesen Fällen in der Regel auch ortsplanerisch vertretbar. Im konkreten Fall kann jedoch nicht unbesehen auf diese Angaben abgestellt werden, kommt es doch auf die Höhe des Gebäudes, die Stellung der Anlage auf dem Dach und die funktechnischen Gegebenheiten an. Freistehende Anlagen oder solche auf tiefen Gebäuden erfordern allerdings deutlich höhere Masten und können mit ortsplanerischen Interessen stark in Konflikt treten. Standorte, die einen weniger hohen Masten erfordern, sind in der Tendenz solchen mit hohen Masten vorzuziehen.

Anhaltspunkte für die Höhe von Mobilfunkmasten

Als Anhaltspunkte für die Höhe von Mobilfunkmasten können die Angaben des Bundesamtes für Kommunikation dienen (www.bakom.ch, Technologie/UMTS/Faktenblatt UMTS).

| | Zellenradius (ca.) | Antennenhöhe (ca.) |
|--------------|--------------------|--------------------|
| Micro-Zellen | 500 m | 5 m über Grund |
| Macro-Zellen | 2 km | 3 m über Dächer |
| Rural-Zellen | 8 km | 30 m über Grund |

Unterschiedliche topographische Gegebenheiten, Siedlungsstruktur etc., aber auch weiterentwickelte Technologien können im Einzelfall zu anderen Antennenhöhen führen. Es ist auf die Angaben der Betreiber abzustellen.

L4 *Bevorzugung von peripheren Standorten*

Periphere Standorte ortsplanerisch besser, erfordern aber mehr Anlagen

Die Gemeinde Ennetbaden ist geographisch beidseitig von einer Hanglage umgeben. Zentrum und Hauptverkehrsachsen befinden sich an der Limmat und in der Talsohle. Zum überwiegenden Teil besteht das Siedlungsgebiet aus sehr schönen Wohnzonen (meist Einfamilienhäuser) und kaum aus Gewerbebezonen. Industriezonen sind nicht vorhanden. Aufgrund dieser speziellen Situation wird den ortsplanerischen Interessen verstärkt Rechnung getragen, wenn Mobilfunkanlagen nicht im Zentrum oder der Talsohle, sondern eher peripher errichtet werden (innerhalb oder ausserhalb der Bauzone). Werden Mobilfunkstandorte an der Hanglage geplant, kann dies aus funktechnischen Gründen jedoch dazu führen, dass auf jeder Seite des Hanges eine Anlage zu stehen kommt. Dieser Umstand ist im Einzelfall mit den Betreibern genauer zu klären und in die Beurteilung einzubeziehen.

4. Leitlinien für die Standortwahl

L5 Bevorzugung gemeindeeigener Standorte

Gemeindeeigene Standorte weisen zwei Vorteile gegenüber anderen Standorten auf: Erstens können sie ortsplanerisch die schonendere Lösung darstellen, gerade wegen kaum vorhandener Ausweichmöglichkeiten in Gewerbe- oder Industriezonen. Zweitens kommt der Gemeinde vertraglich ein Spielraum zu, der über die öffentlich-rechtlichen Vorschriften hinausgeht. So hat sie es in der Hand, privatrechtlich etwa einen erhöhten Gesundheitsschutz bezüglich besonders sensibler Orte wie Schulhäusern zu vereinbaren, was bei Standorten auf Drittgrundstücken nicht möglich wäre. Ebenso kann die Gemeinde vertraglich die Dimension der Mobilfunkanlage vereinbaren und den Betreiber verpflichten, weitere Betreiber auf dem Standort zuzulassen. Als Nebeneffekt kommen die Mietzinseinnahmen dem Gemeinwesen zu.

**Mehr Spielraum bei
gemeindeeigenen
Standorten**

L6 Bevorzugung von Standorten ausserhalb der Bauzonen

In die Standortevaluation sind wenn möglich auch Standorte ausserhalb der Bauzonen einzubeziehen. Wenn die Gemeinde nach einer summarischen Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zum Schluss kommt, dass diese erfüllt sind, ist der Kanton anzufragen, ob eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG in Aussicht gestellt werden kann. Es ist zu beachten, dass allfällige wirtschaftliche Nachteile für die Betreiber eines solchen Standorts in die Interessenabwägung einfließen müssen. Den ortsplanerischen Interessen sind zudem die Interessen des Landschaftschutzes gegenüberzustellen. Ein Standort ausserhalb der Bauzonen ist aus ortsplanerischer Sicht häufig optimal (wie zum Beispiel der Standort auf der bestehenden Anlage beim Rastplatz Rütönen).

**Standorte ausserhalb
der Bauzonen in die
Standortevaluation
einbeziehen**

5. Ortsplanerische Beurteilung einzelner Zonen

5.1 Kernzone

Zonenumschreibung

Die Kernzone K ist für gemischte Nutzungen bestimmt: Wohnungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Läden, Restaurants und dergleichen. Ziele der Kernzone sind die Ergänzung der bestehenden Bebauungsstruktur nach einem städtebaulichen Gesamtkonzept mit hoher urbaner Qualität und die Erhaltung der ortstypischen Baustruktur und Elemente mit dem geschlossenen Strassenzug, den öffentlichen Plätzen, den Hof- und Freiraumstationen. Bauvorhaben müssen sich in das bestehende Ortsbild einfügen. Sie haben die bestehende Siedlungsstruktur bezüglich der volumetrischen Erscheinung und der architektonischen Gestaltung zu unterstützen und zu ergänzen; Grundlage hierfür bildet der Entwicklungsrichtplan (vgl. § 8 BNO).

Verbot von *deutlich* sichtbaren Anlagen – Sonderlösungen möglich

In der Kernzone gelten sehr hohe Anforderungen an das Ortsbild. Für Mobilfunkanlagen ist insbesondere die Schutzvorschrift bezüglich volumetrischer Erscheinung und architektonischer Gestaltung massgebend. Der kommunalen Baubewilligungsbehörde kommt bei der Anwendung ihrer eigenen Zonenvorschriften ein gewisser Beurteilungsspielraum zu; zudem kennt sie die örtlichen Gegebenheiten am besten. Eine strenge Auslegung ist dahingehend vertretbar, als dass in der Kernzone Mobilfunkanlagen aufgrund ihrer volumetrischen und nachteiligen Erscheinung auf die architektonische Gestaltung in der Regel einen unzulässigen Eingriff in das Ortsbild darstellen. Da die Kernzone flächenmässig sehr begrenzt ist, liegt darin auch kein Verstoß gegen das Fernmelderecht. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips muss sich das grundsätzliche Verbot auf von aussen *deutlich* sichtbare Anlagen beschränken. Das schliesst Sonderlösungen, wie etwa Pipe-Antennen (zylinderförmiger Aufsatz), oder dezent erscheinende Anlagen nicht aus.

5.2 Bäderzone

Zonenumschreibung

Die Bäderzone B ist bestimmt für Bauten und Nutzungen, die der Erhaltung und Entwicklung des Kur- und Bäderbetriebs dienen. Ziele sind die Entwicklung und Förderung des kulturhistorisch bedeutsamen Bäderquartiers und die Erhaltung der attraktiven städtebaulichen Situation. Weitere Nutzungen (Wohnungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe), welche den Kur- und Bäderbetrieb sinnvoll ergänzen, können bewilligt werden. Bauvorhaben müssen sich gut in das Ortsbild einfügen. Im Zonenplan grün schraffierten Hangbereich (Umfahrung) sind Bäderanlagen und Erholungsnutzungen sowie Gartenanlagen zulässig (§ 9 BNO).

5. Ortsplanerische Beurteilung einzelner Zonen

Mit der Bäderzone hat die Gemeinde Ennetbaden die im ISOS dargestellten Schutzziele umgesetzt. Zentral ist die Erhaltung des kulturhistorisch bedeutsamen Bäderquartiers. Sinnvolle Ergänzungen des Kur- und Bäderbetriebs sind zwar möglich, betreffen jedoch kaum Mobilfunkanlagen. Das ortsplanerisch motivierte Verbot beschränkt sich auf sichtbare Anlagen.

5.3 Wohn- und Gewerbezone

Die Wohn- und Gewerbezone WG3 ist für Wohnen und mässig störendes Gewerbe bestimmt. Für reine Wohnbauten gelten die Vorschriften der Wohnzone W3, für gemischte Nutzungen erhöht sich die zulässige Ausnutzung. Das im Zonenplan schraffierte Areal im Bereich der denkmalgeschützten Goldwandtrotte ist freizuhalten (§ 10 BNO).

Die Bestimmung, wonach nur mässig störende Betriebe zulässig sind, ist für Mobilfunkanlagen nicht anwendbar. Mobilfunkanlagen sind keine Betriebe im baurechtlichen Sinne, sondern technische Infrastrukturanlagen. Ebenfalls nicht zur Anwendung gelangen Höhen- und Abstandsvorschriften für Gebäude. Soweit Mobilfunkanlagen im Wesentlichen zur Versorgung der Siedlung errichtet werden, sind sie in der Wohn- und Gewerbezone ohne Weiteres zonenkonform. Ortsplanerisch ist grundsätzlich kaum etwas gegen Mobilfunkanlagen in dieser Zone einzuwenden. Standorte in reinen Wohnzonen sind Standorten in der Wohn- und Gewerbezone vorzuziehen. Jedoch ist auf eine schonende Einordnung zu achten. Zudem können Auflagen bezüglich Farbwahl etc. angebracht sein. Die Grenze bildet die ästhetische Generalklausel gemäss dem kantonalen Baugesetz. Im schraffierten Freihaltebereich sind Mobilfunkanlagen nicht zonenkonform bzw. unzulässig.

5.4 Wohnzonen

Die Zonen W3, W2S und W2 sowie die Wohnzone Hang WH dienen dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist nur zulässig, sofern es den Wohncharakter des Quartiers nicht stört. Bauten haben sich in das Quartier und die Landschaft einzuordnen. Der rot schraffierte Bereich in der Wohnzone W2 bezweckt die Erhaltung der charakteristischen Baustruktur inkl. Dachform und des Aussenraumes (§ 11 BNO). Besondere Anforderungen gelten für die Wohnzone Hang als Gebiet von besonderem landschaftlichem Reiz und als Naherholungsgebiet der Gemeinde Ennetbaden (§ 11a BNO).

In den Wohnzonen soll der Wohncharakter gewahrt werden. Die Errichtung einer Mobilfunkanlage ist geeignet, bei einem grossen Teil der Anwohner ein Gefühl des Unbehagens auszulösen und damit letztlich die

**Verbot von sichtbaren
Mobilfunkanlagen**

Zonenumschreibung

**Ortplanerische
Geeignetheit für
Mobilfunkanlagen**

Zonenumschreibung

**Mobilfunkanlagen
ortsplanerisch
wenig geeignet**

Qualität einer Wohngegend zu beeinträchtigen. Diese negativen psychologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen sind planerisch unerwünscht, auch wenn tatsächlich keine erwiesene gesundheitliche Gefährdung von einer Anlage ausgeht. Aus ortsplanerischer Sicht sind Mobilfunkanlagen in den qualitativ sehr guten Wohnzonen von Ennetbaden wenig geeignet. In einzelnen Fällen kann sich aufgrund der konkreten Umstände auch eine andere Beurteilung ergeben.

Auch wenn die Zonenvorschrift den Wohncharakter des Quartiers schützen will, vermag dies rechtlich kein Verbot von Mobilfunkanlagen zu bewirken. Ein generelles Verbot von Mobilfunkanlagen in den flächenmässig einen Grossteil des Siedlungsgebiets einnehmenden Wohnzonen ist aus fernmelderechtlichen Gründen unzulässig. Zudem sind die Zonenvorschriften zu wenig konkret für einen solchen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Informationsfreiheit der Betreiber. Ein besonderes Augenmerk ist auf den rot schraffierten Bereich in der Wohnzone W2 zu legen: Hier lässt sich wegen der Beeinträchtigung der Dachform ein Verbot von Mobilfunkanlagen auf dieser örtlich eng begrenzten Fläche rechtfertigen.

Unzulässigkeit von sehr hohen Mobilfunkanlagen

Zulässig ist jedoch eine Beschränkung der Dimensionierung: Freistehende Mobilfunkanlagen oder solche mit einem sehr hohen Masten (im Bereich 10 m und mehr Höhe ab Dach) können aus ortsplanerischen und auch ästhetischen Gründen in der Regel verweigert werden, weil sie sich einordnungsmässig ausgesprochen nachteilig auswirken würden. Vorbehalten bleiben auch hier die Umstände des konkreten Einzelfalls. Zu beachten ist, dass diese ästhetische und ortsplanerische Beurteilung auch dann zum Zuge kommt, wenn die Anlage selber nicht in der Wohnzone projektiert ist, sondern unmittelbar daneben und ihr Erscheinungsbild deutlich in diese hineinwirkt.

5.5 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Zonenumschreibung

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.

Dem Zonenzweck entsprechend

Mobilfunkanlagen sind notwendige Infrastrukturen für die Erbringung von Mobilfunkdiensten. Diese Dienste sind von öffentlichem Interesse. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in der Zone für öffentliche Bauten entspricht dem Zonenzweck. Die Geeignetheit bezüglich ortsplanerischer Einordnung ist für einzelne Standorte zu prüfen (vgl. dazu *Kapitel 6*).

5. Ortsplanerische Beurteilung einzelner Zonen

5.6 Grünzone und Freihaltezone

Die Grünzone GR dient der Erholung, dem Spiel, als Gartenanlage und der Gliederung des Baugebiets. Die Freihaltezone FH dient dem Schutz des Ortsbilds, der Landschaft und dem Gewässers sowie dem ökologischen Ausgleich. Die Grünzonen sind von allen Bauten freizuhalten, die nicht dem Zweck der Zone entsprechen. In der Freihaltezone sind ausnahmsweise nicht störende Kleinbauten zur Nutzung und Pflege zugelassen.

Mobilfunkanlagen sind weder in der Grünzone noch in der Freihaltezone zonenkonform. Zumindest theoretisch denkbar ist, dass der Gemeinderat in diesen Fällen eine Ausnahmegewilligung nach § 67 des kantonalen Baugesetzes (BauG) gewährt. Die Voraussetzungen hierfür („öffentliches Wohl und ausserordentliche Verhältnisse“) sind im Einzelfall zu prüfen.

Es ist rechtlich fraglich, ob Mobilfunkanlagen in der Grünzone und in der Freihaltezone zulässig sind. In der Freihaltezone im Bereich des Pumpwerks Limmatau ist eine Mobilfunkanlage bereits aufgrund des Grundwasserschutzes nicht bewilligungsfähig.

5.7 Landwirtschaftszonen

Die Landwirtschaftszone dient der (überwiegend bodenabhängigen) Produktion von landwirtschaftlichen Gütern. Sie ist keine Bauzone.

Mobilfunkanlagen sind in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Erforderlich ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG), die vom Kanton erteilt werden muss. Eine Ausnahmegewilligung kann aus funktechnischen Gründen dann erteilt werden, wenn für eine vollständige Abdeckung oder um Kapazitätsengpässe zu beseitigen das Netz einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert. Für die Versorgung der Ennetbadner Bevölkerung ist dies nicht der Fall. Unter besonders qualifizierten Umständen kann sich ein Standort ausserhalb der Bauzonen als derart vorteilhaft erweisen, dass er als standortgebunden anerkannt werden kann: Wenn die Mobilfunkanlage auf bestehenden Bauten und Anlagen errichtet werden kann und sie nicht störend in Erscheinung tritt (z.B. auf Starkstrommasten oder bereits bestehenden Mobilfunkanlagen).

Aus ortsplanerischer Sicht ist die Errichtung einer Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzone dann optimal, wenn eine geeignete Baute oder Anlage zur Verfügung steht und der Kanton die Ausnahmegewilligung in Aussicht stellen kann. Letzteres vorausgesetzt, ist der Standort Rastplatz Rüteneu ein Beispiel hierfür.

Zonenumschreibung

Ausnahmegewilligung nach kant. Baugesetz

Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen sehr fraglich

Zonenumschreibung

Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG

Ortsplanerisch geeignet

Unzulässigkeit von Mobilfunkanlagen

5.8 Wald

Beansprucht eine Mobilfunkanlage Waldareal, ist neben einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die Errichtung einer Mobilfunkanlage ist jedoch aufgrund des Rodungsverbots von Art. 5 des eidgenössischen Waldgesetzes grundsätzlich unzulässig. Unter Rodung im rechtlichen Sinn ist die Zweckentfremdung von Waldboden zu verstehen und nicht zwingend die Entfernung der Bestockung. Eine Rodungsbewilligung setzt voraus, dass wichtige Gründe das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und dass die Anlage auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist. Diese strengen Voraussetzungen sind für Standorte von Mobilfunkanlagen in Ennetbaden kaum erfüllt.

Verbot von sichtbaren Mobilfunkanlagen

5.9 Schutzzonen und Schutzobjekte

In Schutzzonen (§§ 20 und 21 BNO) und überlagerten Schutzzonen (§ 22 BNO) sind Mobilfunkanlagen nicht zonenkonform und die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG sind kaum erfüllt. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen auf Gebäuden mit Substanzschutz (§ 24 Abs. 1 BNO) widerspricht wohl den Schutzzielen, sofern es sich um eine von aussen sichtbare Anlage handelt. Ein Verbot von Mobilfunkanlagen in Ensembleschutzgebieten (§ 24 Abs. 2 BNO) lässt sich rechtfertigen, weil es den Charakter der Baustruktur und das Erscheinungsbild des Quartiers wesentlich zu beeinträchtigen vermag. Da das Ensembleschutzgebiet flächenmässig klein ist, lässt sich dies mit der Fernmeldegesetzgebung vereinbaren. In der Parkzone PZ (§ 12 BNO) sind bauliche Massnahmen und Veränderungen an Bauten und Parkanlagen nur im Rahmen des Denkmalschutzes und der Erhaltung der Gesamtanlage zulässig. Sichtbare Mobilfunkanlagen erweisen sich in der Parkzone demnach als nicht bewilligungsfähig. Denkbar sind in diesen Schutzzonen beziehungsweise Schutzobjekten allenfalls Lösungen, wenn die Anlage unter dem Dach installiert werden kann und nicht von aussen wahrnehmbar ist oder kaum in Erscheinung tritt. Nicht tangiert vom Verbot sind Mobilfunkanlagen, die lediglich von einem Schutzobjekt aus einsehbar sind, nicht aber direkt darauf zu stehen kommen.

6. Beurteilung gemeindeeigener Standorte

Beurteilt werden sämtliche für Mobilfunkanlagen möglicherweise geeignete Standorte, und zwar auf gemeindeeigenen Gebäuden oder Anlagen. Allenfalls müssen zum gegebenen Zeitpunkt weitere Behörden und Stellen beigezogen werden (z.B. Schulbehörde, Kirchgemeinde, öffentliche Betriebe), wenn die Kompetenz und Verantwortung über einen Standort nicht ausschliesslich bei der politischen Gemeinde liegt. In *Kapitel 6.2 bis 6.18* werden sämtliche gemeindeeigene Bauten und Anlagen auf ihre Geeignetheit als Standorte für Mobilfunkanlagen untersucht und beurteilt. Gemeindeeigene Flächen, auf welchen nur freistehende Mobilfunkanlagen installiert werden können oder ev. auch auf bestehende Masten eine Installation nicht ausgeschlossen werden kann (Strassen, Plätze etc.), werden nicht einzeln, sondern generell beurteilt (*Kapitel 6.1*).

Die Beurteilung findet *in ortsplanerischer Hinsicht* statt; eine *funktechnische Überprüfung* hat nicht stattgefunden. Die geprüften Standorte werden pauschal beurteilt und können nicht als abschliessend beurteilt gelten, da immer auch die funktechnische Seite zu berücksichtigen ist und letztlich der Einzelfall beurteilt werden muss. *Alle geprüften Standorte wurden seitens der Mobilfunkbetreiber nicht überprüft. Es wurden keine Abklärungen dazu durchgeführt, ob diese Standorte aus funkplanerischer Sicht überhaupt in das bestehende Netz integriert werden können und ob sie damit den Bedürfnissen der Betreiber und Kunden entsprechen.*

Um eine erste Grobbeurteilung für die Betreiber und die Gemeinde im Rahmen der Standortevaluation zu erleichtern, sind die Standorte auf dem Zonenplan im Anhang markiert, wobei jedem Standort eine Ampelfarbe zugewiesen wird (rot-orange-grün). Dabei bedeutet:

- **Rot** Standort ist ortsplanerisch ungeeignet
- **Orange** Standort ist ortsplanerisch nur bedingt geeignet
- **Grün** Standort ist ortsplanerisch geeignet

Eine detailliertere Umschreibung und Beurteilung der Geeignetheit findet sich bei der jeweiligen Baute oder Anlage (*Kapitel 6.2 bis 6.18*).

In diesem Konzept nicht untersucht werden möglicherweise geeignete Standorte in Privateigentum. Bei der Standortevaluation kann und soll die Gemeindebehörde bei Bedarf auf private Eigentümer zugehen.

**Gegenstand:
gemeindeeigene
Bauten und Anlagen**

**Nur ortsplanerische,
nicht funktechnische
Beurteilung**

**Ampelfarben als
Kennzeichnung der
Geeignetheit**

**Einbezug von
Bauten und Anlagen
in Privateigentum**

Gute Lösungen im Einzelfall möglich

6.1 Standorte für neue freistehende Anlagen

Im Allgemeinen erweisen sich neue freistehende Anlagen ortsplanerisch als nicht geeignet. Eine andere Beurteilung kann sich dann ergeben, wenn beispielsweise ein bestehender Holzmast einbezogen werden kann; dies ist für die Betreiber allerdings nicht immer möglich und würde ihre Bereitschaft für eine solche Lösung voraussetzen. Gute Lösungen können möglich sein und sind nicht zum Vornherein auszuschliessen. Prüfwert sind zum Beispiel Ecke Hertensteinstrasse/Goldwandstrasse, Ecke Rebbergstrasse/Höhenweg, Ecke Rebbergstrasse/Im Berg. Ausserhalb der Bauzonen kommen neue freistehende und im Waldareal sämtliche Mobilfunkanlagen zum Vornherein nicht in Frage.

6.2 Gemeindehaus und Schulanlage



Bestehende Dachaufbauten auf der Turnhalle

Bei diesen Gebäuden (Foto: links Gemeindehaus, Mitte Turnhalle, rechts Schulgebäude) erscheint aus einer ästhetischen Optik die Turnhalle nicht ungeeignet als Standort für Mobilfunkanlagen, während eine Mobilfunkanlage auf dem Gemeindehaus eine deutliche Beeinträchtigung in das Erscheinungsbild des baulich erhaltenswerten Gemeindehauses darstellt. Die Turnhalle ist dem Schulhaus deutlich vorzuziehen: Es befinden sich bereits in den Dimensionen ähnliche Dachaufbauten auf der Halle, nämlich das Kamin und die Sirenen. Eine weitere technische Dachaufbaute bedeutet keinen erheblichen Eingriff in das Erscheinungsbild.

Nähe zu Schülerinnen und Schüler

Für die Frage, ob eine Mobilfunkanlage auf einem Schulhausareal zu platzieren ist, sind nebst ortsplanerischen vor allem politische Aspekte zu beachten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass bei Eltern, Lehrerschaft und Schulbehörden Unmut entstehen kann und der Widerstand gegen Mobilfunkanlagen in der Nähe von Schulanlagen besonders gross ist.

Ergebnis (rot)

Die Turnhalle bietet sich als Standort zwar an, aufgrund der Nähe zu Schülerinnen und Schülern ist dieser Standort jedoch zu vermeiden.

6.3 Wohnhaus Grendelstrasse 11



Das baulich sehr schöne Wohnhaus Grendelstrasse mit seinen Giebeln und dem charakteristischen Satteldach ist aus ästhetischer Sicht für einen Mobilfunkanlagen-Standort ungeeignet: Das Erscheinungsbild würde erheblich beeinträchtigt. Das Wohnhaus besteht aus drei Wohneinheiten und wird entsprechend genutzt. Hinzu kommt die unmittelbare Nähe zum Schulhausareal. Auch aus diesem Grund ist der Standort nicht ideal.

Der Standort ist aus ästhetischen Gründen und wegen seiner unmittelbaren Nähe zum Schulhausareal ungeeignet.

Schönes Wohnhaus mit charakteristischem Satteldach

Ergebnis (rot)

6.4 Wohnhaus Sonnenbergstrasse 9



Antennenkonzept Ennetbaden

Beeinträchtigung der typischen Häuserzeile in der Kernzone

Das Wohnhaus befindet sich in der Kernzone. Auch wenn man dem Wohnhaus für sich allein genommen keinen besonderen ästhetischen Wert attestieren möchte, bildet es Teil einer für die Kernzone typische Häuserreihe. Aus ortsplanerischer Sicht ist die Beeinträchtigung durch eine durchschnittlich dimensionierte Mobilfunkanlage erheblich.

Filigrane Antenne als Ersatz zur Fernsehantenne

Rechtlich ist in der Kernzone ein grundsätzliches Verbot von deutlich sichtbaren Mobilfunkanlagen angezeigt (vgl. *Kapitel 5.1*). Eine dezente, filigrane Lösung ist allerdings denkbar. Dies umso mehr, als hier die bestehende Fernsehempfangsantenne, welche kaum mehr im Gebrauch sein dürfte, durch eine dezente Mobilfunkanlage ersetzt werden könnte, ohne das Ortsbild mehr als bisher zu beeinträchtigen.

Ergebnis (grün)

Eine dezente, filigrane Mobilfunkanlage als Ersatz der bestehenden Fernsehantenne ist ortsplanerisch geeignet.

6.5 Wohnhäuser Hertensteinstrasse 22 und 24



Beeinträchtigung der Architektur

Die Wohnhäuser Hertensteinstrasse 22 und 24 (Mitte Nr. 22, links Nr. 24) befinden sich in der Kernzone. Ihre Architektur und ihre Anordnung sind charakteristisch für die Kernzone. Eine Mobilfunkanlage beeinträchtigt das Ortsbild erheblich.

Ergebnis (rot)

Rechtlich ist in der Kernzone ein grundsätzliches Verbot von (deutlich) sichtbaren Mobilfunkanlagen angezeigt (vgl. *Kapitel 5.1*).

6.6 Parkhaus Zentrum



Das Parkhaus Zentrum ist architektonisch geschickt gestaltet. Optisch tritt es kaum in Erscheinung: Ein Grossteil ist unterirdisch. Es befindet sich ein kleiner Park darauf. Da die Höhe des Gebäudes ab bestehendem Terrain eher gering ist, dürfte wohl aus funktechnischen Gründen ein eher hoher Mast erforderlich sein.

Dieser Umstand dürfte sich in der Parkumgebung ortsplanerisch störend auswirken. Ein Nachteil ist zudem die Nähe zum Schulhausareal. Der Zonenzweck (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) liesse sich allerdings gut vereinbaren mit der Erstellung einer Mobilfunkanlage.

Der Standort ist für Mobilfunkanlagen nicht geeignet, sofern ein hoher Mast erforderlich ist; eine gute Lösung ist dennoch nicht auszuschliessen.

**Architektonisch
geschickte Gestaltung**

**Auffällige Erscheinung
einer
Mobilfunkanlage**

Ergebnis (orange)

6.7 Kirchturm



Antennenkonzept Ennetbaden

Funktechnisch ideal

Der Kirchturm bietet sich aufgrund seiner Höhe und zentralen Lage funktechnisch geradezu als Antennenstandort an. Das Interesse seitens der Betreiber (Swisscom) war denn auch vorhanden. Der Standort könnte wohl sogar durch zwei Betreiber genutzt werden, da aufgrund der Höhe des Turms die Anlagegrenzwerte möglicherweise nicht bereits durch einen einzigen Anbieter ausgeschöpft sind.

Installation einer von aussen nicht sichtbaren Anlage

In Frage kommt ausschliesslich eine von aussen nicht sichtbare Anlage. Gemäss den Vorabklärungen ist die Installation einer Mobilfunkanlage innerhalb des Kirchturmes technisch gut möglich, ohne dass dabei in die Architektur bzw. das geschützte Objekt eingegriffen werden müsste.

Möglicherweise Vermeidung von sichtbaren Anlagen in der Umgebung

Aus ortsplanerischer Sicht kann der Standort Kirchturm als ideal bezeichnet werden. Als Folge dieser Standortwahl wird der Betreiber in der Umgebung keinen weiteren Standort benötigen. Da eine Benutzung durch mehrere Betreiber möglich erscheint, kann davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Mobilfunkanlagen in der Umgebung des Kirchturms erforderlich wären.

Ergebnis (grün)

Der Standort ist für Mobilfunkanlagen sehr geeignet. Selbstverständlich ist ein positiver Entscheid der Kirchgemeinde Grundvoraussetzung.

6.8 Schulpavillon Geissbergstrasse



Nähe zu Schülerinnen und Schülern

Der projektierte Schulpavillon weist eine Höhe von ca. 5,70 m ab bestehendem Terrain auf. Die Lage in der Talsohle macht aus funktechnischen Gründen wohl einen eher hohen Mobilfunkmast erforderlich. Problematisch ist die Nutzung als Schule/Tagesstätte mit Tagesstrukturen: Die Akzeptanz als Standort für eine Mobilfunkanlage ist wohl gering.

Ergebnis (rot)

Der Standort ist vor allem aus politischen Gründen ungeeignet.

6.9 Werkhof Feuerwehr



Der ästhetische Wert des Werkhofs und seiner Umgebung erfährt durch eine Mobilfunkanlage eine Beeinträchtigung, insbesondere aus der Perspektive vom Sportplatz (unteres Foto). Indem beim Bau dieser Anlagen das Süd/Nord- wie auch das Ost/West-Gefälle des Terrains bestmöglich ausgenutzt und ein grosser Teil der Gebäudekomplexe in die Böschung hineingelegt wurde, gliedert sich die Baute optisch harmonisch in die Landschaft ein. Nachteilig wirkt sich die topographische Situation in der Talsohle aus: Aus funktechnischen Gründen sind eher hohe Masten erforderlich. Zu beachten ist die Nähe zu Einfamilienhäusern, gerade hinsichtlich höher gelegener Häuser (auf dem Foto im Hintergrund), von denen aus eine Anlage – je nach Lage und Höhe des Mastes – mehr oder weniger gut sichtbar sein kann.

Ortsplanerisch ist der Standort nicht besonders gut geeignet, aber auch nicht klar ungeeignet.

Beeinträchtigung des ästhetischen Werts des Werkhofs und seiner Umgebung

Ergebnis (orange)

6.10 Sportanlagen Bachteli



Installation auf Beleuchtungsmasten

Denkbar ist die Installation von Mobilfunkantennen an bestehenden Beleuchtungsanlagen des Sportplatzes. Bei grossen Beleuchtungsanlagen rund um Fussballfelder ist dies häufig anzutreffen, was ortsplanerisch eine sehr gute Lösung darstellt.

Ergebnis (grün)

Die Installation von Mobilfunkantennen auf bestehenden Beleuchtungsmasten ist aus ortsplanerischer Sicht anzustreben, sofern dies auch bei kleineren Beleuchtungsmasten gut umsetzbar ist.

6.11 Pumpstation Höhtalstrasse



6. Beurteilung gemeindeeigener Standorte

Die Pumpstation liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und weist einen geringen ästhetischen Wert auf. Eine Mobilfunkanlage erfordert auf diesem tiefen Gebäude möglicherweise einen sehr hohen Masten, was sich in der unmittelbar angrenzenden Wohnzone – die Pumpstation ist umgeben von Einfamilienhäusern – ortsplanerisch deutlich nachteilig auswirken würde.

Der Standort ist ortsplanerisch bedingt geeignet.

**Tiefes Gebäude
umgeben von
Einfamilienhäusern**

Ergebnis (orange)

6.12 Pumpwerk Grendel



Foto: Im Vordergrund befindet sich das **Pumpwerk**, links im Hintergrund die **WC-Anlage** an der Ehrendingerstrasse/Ecke Grendelstrasse. Von der volumetrischen Erscheinung sind die Gebäude ähnlich: eher tief, Flachdach mit Bepflanzung, geringer ästhetischer Wert.

**Gebäude mit
geringem
ästhetischen Wert**

Die Pumpstation liegt gemäss Zonenplan im Wald. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung sind somit nicht gegeben.

Pumpanlage im Wald

Als Standort kommt das Pumpwerk rechtlich nicht in Frage.

Ergebnis (rot)

6.13 WC-Anlage Ecke Grendelstrasse

Die WC-Anlage (Foto oben) befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Unmittelbar neben dem WC-Häuschen befindet sich eine Infrastrukturanlage mit Beleuchtungskandelaber. Wenn auch aus funktechnischen Gründen ein eher hoher Mast erforderlich sein dürfte, ist dieser in der Dimension mit dem Beleuchtungskandelaber vergleichbar. Aus ortsplanerischer Sicht ist dieser an der Peripherie gelagerte Standort im Vergleich zu anderen Standorten als gut zu beurteilen.

**Standort WC-Anlage
ortsplanerisch
geeignet**

Die WC-Anlage ist ortsplanerisch als Standort geeignet.

Ergebnis (grün)

6.14 Trafostation RWB



**Erheblicher Eingriff in
das Erscheinungsbild**

Die Trafostation der RWB befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Das Gebäude ist tief und befindet sich im Talkessel. Umgeben ist die Trafostation von – höheren – Wohnhäusern. Aus funkttechnischen Gründen ist möglicherweise ein hoher Mast erforderlich. Die Mobilfunkanlage tritt störend in Erscheinung.

Ergebnis (orange)

Der Standort ist für Mobilfunkanlagen bedingt geeignet.

6.15 Abdankungshalle Friedhof



**Widerspruch zum
Nutzungszweck**

Der Friedhof bzw. die Abdankungshalle befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Gebäude und Anlagen im Friedhof sollen diesem Zweck dienen. Eine Mobilfunkanlage im Friedhofsareal widerspricht dem bestimmten Zweck und wirkt für Friedhofsbesucher störend.

6. Beurteilung gemeindeeigener Standorte

Die Abdankungshalle fügt sich architektonisch gut in das Friedhofsareal ein, so dass der Eindruck eines Gesamten entsteht. Eine Dachaufbaute auf der eher kleinen, klar gestalteten Abdankungshalle tritt deutlich in Erscheinung. Für die umliegenden Einfamilienhäuser ist – je nach Lage und Höhe – die Mobilfunkanlage einsehbar.

Der Standort ist für Mobilfunkanlagen nicht geeignet. (Zum Areal unmittelbar hinter dem Friedhofsareal siehe *Kapitel 6.1.*)

6.16 Schiessanlage



Die Schiessanlage liegt ausserhalb der Bauzonen. Aus ortsplanerischen Überlegungen ist dieser periphere Standort geeignet: Der Eingriff auf das Erscheinungsbild wiegt bei der Schiessanlage ohne besonderen ästhetischen Wert nicht schwer. Auch die Umgebung wird wenig beeinträchtigt. Zudem befinden sich keine Wohnhäuser in der näheren Umgebung.

Als Standort für eine Mobilfunkanlage kann die Schiessanlage nur dann in Betracht kommen, wenn sich das äussere Erscheinungsbild nicht verändert und somit keinerlei Eingriff in die Landschaft erfolgt. Das Anbringen eines Masts ist rechtlich unzulässig: Eine Bewilligung durch den Kanton ist nicht zu erwarten. Denkbar ist eine Bewilligung, wenn die Antennen direkt am Gebäude installiert werden können und die übrigen technischen Teile der Mobilfunkanlage in der Schiessanlage untergebracht werden können. Aus funktechnischen Gründen ist eine solche Lösung bei diesem nicht sehr hohen Gebäude allerdings kaum möglich.

Der Standort ist ortsplanerisch geeignet, kommt jedoch aus rechtlichen Gründen nicht in Frage, sofern der Aufbau eines Masts oder der Bau einer Gerätekabine erforderlich ist.

Erheblicher Eingriff in das Erscheinungsbild

Ergebnis (rot)

Ortsplanerisch geeignet

Installation eines Mobilfunkmastes rechtlich unzulässig

Ergebnis (orange)

6.17 Bestehende Mobilfunkanlage Rastplatz Rütene



Ortsplanerisch sehr geeignet

Der Rastplatz Rütene liegt ausserhalb der Bauzonen. Er befindet sich in der Lägernschutzzone und untersteht dem Lägernschutzdekret. An diesem Standort befindet sich bereits eine freistehende Mobilfunkanlage samt Gerätekabine. Auf dem Mast ist zudem eine Sirenenanlage installiert. Aus ortsplanerischen Überlegungen ist dieser periphere Standort sehr geeignet: Das Erscheinungsbild wird durch die Installation von zusätzlichen Antennen auf dem gleichen Mast nicht beeinträchtigt.

Rechtliche Erfordernisse

Als Standort für eine (weitere) Mobilfunkanlage kommt der Rastplatz Rütene rechtlich in Betracht, sofern kein weiterer Eingriff in die Landschaft erfolgt. Das äussere Erscheinungsbild der bestehenden Anlage darf sich nicht nachteilig verändern. Der Mast dürfte demnach nicht oder kaum erhöht werden. Ebenfalls dürften die Gerätekabinen nicht oder kaum erweitert werden. Zu beachten ist die Auflage in der bestehenden Baubewilligung, dass eine Vergrösserung der Anlage oder eine Erhöhung (z.B. zweiter Mobilfunkanbieter) der Dekretsbestimmung für die Sperrzone widerspricht. Überdies müssten die Gesuchsteller den Nachweis einer Versorgungslücke beziehungsweise von Kapazitätsengpässen erbringen. Die Zustimmung für diesen Standort muss die kantonale Behörde erteilen.

Ergebnis (grün)

Der Standort ist aus ortsplanerischer Sicht ideal. Zu gegebenem Zeitpunkt ist beim Kanton die Bewilligungsfähigkeit abzuklären.

6.18 Reservoir Geissberg



Das Reservoir liegt ausserhalb der Bauzone. Aus ortsplannerischen Überlegungen ist dieser periphere Standort nicht ungeeignet: Die Umgebung wird wenig beeinträchtigt, das Erscheinungsbild des architektonisch schönen Reservoirs wird geringfügig beeinträchtigt. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Wohnhäuser.

Als Standort für eine Mobilfunkanlage kann das Reservoir Geissberg nur dann in Betracht kommen, wenn sich das äussere Erscheinungsbild nicht verändert und somit keinerlei Eingriff in die Landschaft erfolgt. Das Anbringen eines Mastes ist rechtlich unzulässig: Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG durch den Kanton ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden Voraussetzungen bestehen darin, dass die Antennen direkt am Reservoir installiert werden können und darüber hinaus keine Gerätekabine notwendig ist. Diese Voraussetzungen können wohl kaum erfüllt werden. Aus funktechnischen Gründen ist eine solche Lösung bei diesem nicht sehr hohen Gebäude allerdings kaum möglich. Erschwerend ist die Umzäunung durch geschützte Hecken und Feldgehölze.

Der Standort ist zwar ortsplannerisch nicht ungeeignet. Aus rechtlichen Gründen kommt der Standort jedoch nur in Frage, wenn kein Mast erforderlich ist.

Ortsplanerisch nicht ungeeignet

Installation eines Mobilfunkmastes rechtlich unzulässig

Ergebnis (orange)

7. Evaluations- und Bewilligungsverfahren

Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Folgende Tatbestände lösen ein Bewilligungsverfahren aus:

- Errichtung neuer Mobilfunkanlagen
- Änderungen bestehender Anlagen nur dann, wenn wesentliche bauliche oder funktechnische Anpassungen vorgenommen werden, die über eine bestehende Baubewilligung hinausgehen.

Wesentliche bauliche Änderungen sind z.B. eine Erhöhung des Antennenmasts, der Ersatz von GSM-Antennen durch UMTS-Technologie oder die Installation zusätzlicher Antennen (von anderen Anbietern). Eine Änderung der Strahlungsleistung oder des Strahlungswinkels ist oft nicht bewilligungspflichtig, da sich diese Änderung häufig im Rahmen der bestehenden Bewilligung bewegt. Andernfalls besteht jedoch eine Bewilligungspflicht.

Durchführung des Evaluationsverfahrens

Das dem eigentlichen Baubewilligungsverfahren vorangehende Evaluationsverfahren muss nur bei der Errichtung neuer Mobilfunkanlagen durchgeführt werden. Die bloße Änderung bestehender Anlagen erfordert kein Evaluationsverfahren.

Konzept als sinnvolle Ergänzung zur Vereinbarung

7.1 Informations- und Evaluationsphase

Das Antennenkonzept ergänzt sinnvoll die Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und den Betreibern. Die Vereinbarung regelt den *formellen* Ablauf

- wann die Gemeinde von den Betreibern welche Informationen erhält (jährliche und kurzfristige Netzplanung) und
- wann und in welchem Umkreis die Gemeinde Alternativstandorte bestimmen kann, nachdem die Betreiber einen konkreten Standort festgelegt haben.

Das Konzept enthält *inhaltliche* Angaben: Wo sind aus ortsplanerischer Sicht Anlagen geeignet, bedingt geeignet oder ungeeignet.

Chance einer gemeinsamen Lösung im Vorfeld

Da die ortsplanerischen Bedürfnisse der Gemeinde von Beginn weg für die Betreiber (und die kommunalen Bewilligungsbehörden selber) sichtbar sind, werden die Chancen auf eine gute Lösung im Vorfeld erhöht. Idealerweise kann gleich zu Beginn gemeinsam ein Standort evaluiert werden, der wortwörtlich ins Konzept passt, beispielsweise ein geeigneter gemeindeeigener Standort.

7. Evaluations- und Bewilligungsverfahren

Ist dies nicht von Anfang an möglich, können die Betreiber einen konkreten Standort vorschlagen. Dabei geben sie, wie in der Vereinbarung festgelegt, einen Perimeter für allfällige Alternativstandorte an. Die Gemeindebehörden prüfen sodann, ob andere Standorte in Frage kommen. Im Vordergrund stehen Standorte innerhalb des Perimeters. Findet sich aus Sicht der Gemeinde – gestützt auf das Antennenkonzept – ein geeigneter Standort (funktechnische Möglichkeit sowie rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit vorausgesetzt), ist dieser vorzuziehen.

Die Betreiber werden verpflichtet, auf diesen auszuweichen. Ebenfalls lässt sich allenfalls gestützt auf das Konzept erkennen, dass sich unter Umständen gar kein Alternativstandort aufdrängt. Standorte ausserhalb des Perimeters sind nicht zum Vornherein ausgeschlossen: Diesbezüglich ist das Gespräch mit den Betreibern zu suchen.

7.2 Baubewilligungsverfahren

Es gilt das ordentliche Baubewilligungsverfahren (§§ 59 bis 56 BauG). Neben den üblichen Gesuchsunterlagen (vgl. § 31 der Allgemeine Verordnung zum Baugesetz, ABauV) müssen die Gesuchsteller der kommunalen Baubehörde ein Standortdatenblatt (vgl. Art. 11 NISV) einreichen.

Diese überweist die Unterlagen für die NIS-Prüfung an die kantonale NIS-Fachstelle, bei Standorten ausserhalb der Bauzone zudem der zuständigen kantonalen Behörde. Die kantonalen Behörden überweisen ihre NIS- und allenfalls RPG-24-Beurteilung der Gemeinde zur Eröffnung mit dem Bauentscheid.

Wichtig (und rechtlich geboten) ist, dass nach einer eingehenden vorgängigen Evaluationsphase das Baubewilligungsverfahren für alle Beteiligten fair, d.h. ohne Verzögerung, durchgeführt wird. Die Verfahrensrechte aller Beteiligten werden gewahrt.

7.3 Bauentscheid

Das Antennenkonzept konkretisiert für die Situation in Ennetbaden die massgebenden Normen (EG UWR, Baugesetz, BNO). Es dient als Vollzugshilfe. Soweit es um die Anwendung von gemeindeeigenen Normen geht, mithin der BNO, besteht für die Gemeinde ein grösserer Spielraum bei der Auslegung der Normen und der Ausübung des Ermessens. Das Konzept kann zugrunde gelegt werden. Es dient ebenso der Ermittlung des „am besten geeigneten Standorts von Antennen“ im Sinne des EG UWR. Im Bauentscheid kann (und soll) auf das Konzept Bezug genommen werden.

Vorschläge von Alternativstandorten gestützt auf das Antennenkonzept

Pflicht zum Verzicht auf den ursprünglichen Standort

Ordentliches Baubewilligungsverfahren

Einbezug kantonalen Fachstellen

Faires Verfahren für alle Beteiligten

Konkretisierung der massgebenden Normen

Rechtsmittel

Die individuellen Rechtsmittelmöglichkeiten bleiben bestehen. Dies gilt für die Anwohnerinnen und Anwohner ebenso wie für die Betreiber und die Gemeinde. Gegebenenfalls sind auch Verbände legitimiert, beispielsweise Natur- und Heimatschutzverbände.

> Anhänge

A.1 Stellungnahme Betreiber zur Funktechnik

A.2 Vereinbarung Kanton Aargau mit Betreibern

A.3 ISOS Baden/Ennetbaden (Auszug)

A.4 Kartenausschnitte gemeindeeigene Standorte

A.5 Gesamtkarte gemeindeeigene Standorte